

ABTEILUNG BAUAMT

Parteienverkehr: Mo - Fr von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Do von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Guntramsdorf
Marktgemeinde



Marktgemeinde Guntramsdorf
Rathaus Viertel 1/1
2353 Guntramsdorf

FAX: (02236) 53501 59

<http://www.guntramsdorf.at>

e-mail: office@guntramsdorf.at

Zahl:
AUF-0036-2025

Bearbeiter:
Ing. Se/Sm

Datum:
26.06.2025

Betrifft: **H+P verboten Brunnngasse
VERKEHRSBEEINTRÄCHTIGUNG durch
Veranstaltung „Streetfood & Sound Festival“**

BESCHEID

Aufgrund des § 94 der StVO 1960, BGBl. 159, in der derzeit geltenden Fassung, wird der Marktgemeinde Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf, gemäß § 82 StVO 1960 in der derzeit geltenden Fassung die unumgänglich notwendige Beeinträchtigung d. Straßenverkehrs auf der

Brunngasse

bewilligt, sofern die in der Beilage A angeführten Bedingungen, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, eingehalten werden.

Gemäß Tarif B, Ziffer 17. a) der Gemeinde-Verwaltungsabgabenordnung 1973, LGBl. 3800/2 in der derzeit geltenden Fassung ist eine Verwaltungsabgabe von **€ 23,20** innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein zu entrichten.

Marktgemeinde Guntramsdorf

Politischer Bezirk Mödling, Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf, Tel.: +43 2236 53501 0, Fax: +43 2236 53501 32, office@guntramsdorf.at,
Bankverbindung: Raiffeisen Regionalbank Mödling, IBAN: AT81 3225 0000 0000 0091, BIC: RLNWATWWGTD, UID: ATU 16230601
www.guntramsdorf.at

Eine Begründung kann gemäß § 58 Absatz 2 AVG. 1991, BGBl. 172 entfallen.

Hinweis: Gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957, in der derzeit geltenden Fassung, ist für Ihr Ansuchen eine feste Gebühr in der Höhe von **€ 23,20** von Gesetzeswegen binnen 14 Tagen nach Erhalt dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Marktgemeinde Guntramsdorf zu entrichten. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung muss eine Anzeige an das Finanzamt Mödling erfolgen, die eine Erhöhung dieser Gebühr um 50 % zur Folge haben kann. Eine allfällige Berufung gegen diesen Bescheid hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung zur Bezahlung dieses Gebührenbetrages.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 1 Monat, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Berufung an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Guntramsdorf eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, per Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung (E-mail ausschließlich an office@guntramsdorf.at) oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt Guntramsdorf einzubringen. Sie muss den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen und einen mit einer eingehenden Begründung versehenen Berufungsantrag enthalten.



Der Bürgermeister

Robert Weber
Robert Weber MSc

€ 23,20 Verwaltungsabgabe und € 14,30 Bundesgebühr
sind mit Angabe der Akt Zahl und des Betreffs im Verwendungszweck zu überweisen.

**Bankverbindung: Raiffeisen Regionalbank Mödling,
IBAN AT81 3225 0000 0000 0091, BIC: RLNWATWWGTD,
UID: ATU 16230601**

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Guntramsdorf

Aufgrund des § 94 StVO 1960, BGBl. 159, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

Gemäß § 43 und 44 a StVO 1960 werden die in der **Beilage A** unter den Punkten 1 - 6 angeführten Verkehrsbeschränkungen verfügt.
Die Verordnung tritt am 27.06.2025 in Kraft.

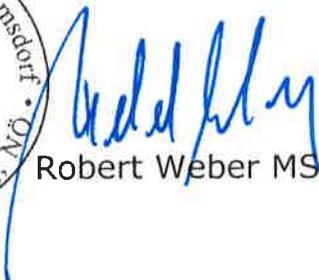
Ergeht an:

Marktgemeinde Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf

Polizei Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/3, A-2353 Guntramsdorf, per Mail
Freiwillige Feuerwehr Guntramsdorf, Münchendorferstraße 1-3,
A-2353 Guntramsdorf



Der Bürgermeister


Robert Weber MSc

BEILAGE A

Bedingungen zur Bewilligung gem. § 82 StVO 1960 vom 26.06.2025, ZI. AUF-0036-2025 Ing. W/Sm, Brunngasse.

1. Die Durchführung der Veranstaltung hat in der Zeit von 09.07.2025 bis 14.07.2025 zu erfolgen.
2. Die Verkehrsbeeinträchtigungen sind entsprechend der Planbeilage, welche einen wesentlichen Bescheidbestandteil darstellen, durchzuführen.
- 3. An Tagen an denen Teilbereiche nicht benötigt werden sind Verkehrszeichen, die nicht erforderlich sind, abzudecken oder zu entfernen.**
4. Bei Dunkelheit oder Nebel sind die Verkehrszeichen mit weißem Licht, die Abschränkungen für die anliegende Fahrtrichtung mit rotem Licht, für die Gegenrichtung mit weißem Licht zu beleuchten.
5. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Verkehrszeichen zu entfernen.
6. Folgende Straßenverkehrszeichen sind vom Bewilligungswerber im Einvernehmen mit der Polizei Guntramsdorf so anzubringen, dass sie von den Lenkern herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können:

- | | |
|---|--|
| • Halten und Parken verboten
"ausgenommen Veranstalter"
Parkflächen P1, P2 und P3 | gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.
§ 52 Ziff.13b |
| • Halten und Parken verboten

Parkflächen P4 und P5 | gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.
§ 52 Ziff.13b |
| • Fahrverbot in beiden Richtungen

Zufahrtsbereich zur Parkfläche 1 | gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.
§ 52 Ziff.1 |

Die Marktgemeinde Guntramsdorf behält sich vor, erforderlichenfalls weitere Anordnungen zur Sicherung des Verkehrs zu treffen.

Der Bewilligungswerber ist verpflichtet, im Zuge der Aufstellung der verordneten Verkehrszeichen, die polizeilichen Kennzeichen jener Fahrzeuge, die sich in der jeweiligen Verbotzone befinden, durch Aktenvermerk schriftlich festzuhalten, da ansonsten die eventuell erforderlichen Abschleppkosten von den die Bautätigkeit störenden Fahrzeugen zu seinen Lasten verrechnet werden.

Über die an die gegenständliche Liegenschaft angrenzenden öffentlichen Grünflächen ist vor Baubeginn gemeinsam mit einem Kontrollorgan der Marktgemeinde Guntramsdorf und dem Bauführer der derzeitige Zustand der Bepflanzung zu erheben. Die im Zuge der Bauarbeiten allfällig entstandenen Schäden an der Bepflanzung werden dem Bauherrn angelastet.

Guntramsdorf, 26.06.2025
Bearbeiter: Ing.Se/Sm
Bauamt: AUF-0036-2025

Die Verwaltungsgebühren wurden wie folgt errechnet:

Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost V. 17 der Gemeinde-
Verwaltungsabgaben-Verordnung 1973, LGBl. Nr. 3800-7, in der
derzeit geltenden Fassung,

in der Höhe von € 23,20 laut Bescheid

Barauslagen, welche gemäß § 76 AVG 1950 zu ersetzen sind, für
Bundesgebühr

in der Höhe von € 14,30

Gesamtsumme € 37,50

sind mit Angabe der Akt Zahl und des Betreffs im Verwendungszweck zu
überweisen.

Bankverbindung: Raiffeisen Regionalbank Mödling,
IBAN AT81 3225 0000 0000 0091, BIC: RLNWATWWGTD,
UID: ATU 16230601